Herrenberg
die mitmachstadt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 28.04.2022

18. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung

vom 26.04.2022

Aufgrund der §§ 12, Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V.m. §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 18.12.1990, veröffentlicht im Gäubote am 29.12.1990, zuletzt geändert durch die 17. Änderungssatzung vom 19.01.2021, öffentlich bekannt gemacht auf der Homepage der Großen Kreisstadt Herrenberg am 21.01.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Allgemeines erhält folgende Fassung:

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) Reihengräber
b) Urnenreihengräber
c) Urnenreihennischen (Waldfriedhof)
d) Rasenreihengräber
e) Rasenurnenreihengräber
f) Rasendoppelkaufgräber
g) Raseneinzelkaufgräber
h) Rasenurnenkaufgräber
i) Wahlgräber
j) Urnenwahlgräber
k) Urnenwahlnischen (Waldfriedhof)
l) Urnengemeinschaftsgrabfeld (Waldfriedhof)
m) Kindergräber
n) ein Grabfeld ohne besondere Kennzeichen für anonyme Bestattung von Urnen und Totgeburten (Waldfriedhof)
o) Sammelgrabstätte für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene (Waldfriedhof)
p) Grabfeld für Baumbestattungen
q) Muslimisches Grabfeld

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte, Grabgebäude und Grababdeckplatten sind nicht zugelassen.

(5) Die Grabzwischenwege werden von der Stadt in geeigneter Weise mit Platten belegt. Grabeinfassungen jeder Art - auch Hecken - sind nicht zulässig, soweit die Stadt Grabzwischenwege in den Grabfeldern mit Trittplatten noch nicht belegt hat und noch belegen will.

2. § 25 Gebühren erhält folgende Fassung:

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

3. § 26 Gebührenschuldner entfällt.

4. § 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren entfällt.

5. § 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren entfällt.

6. § 28a Auswärtigenzuschlag entfällt.

7. § 29 Alte Rechte erhält eine neue Nummerierung und wird zu § 26

§ 26 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bestandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter und unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 12 Abs. 2 Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Friedhofssatzung.

(4) Im Stadtfriedhof ist eine Beisetzung nur noch in Wahlgräbern möglich, an denen bisher schon Nutzungsrechte bestehen. Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten können nach Ablauf nicht mehr verlängert werden; auch nicht bis zur Erlangung der vollen Ruhezeit für eine weitere Beisetzung. Ausnahmsweise kann im Stadtfriedhof in Wahlgrabstätten noch eine Aschenbeisetzung vorgenommen werden, wenn die gesetzliche Ruhezeit für Aschen (15 Jahre) innerhalb der Nutzungszeit eingehalten wird.

(5) Im Alten Friedhof „Schlossstraße" Gültstein werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Beisetzung ist nur noch in Gräbern möglich, für die in früheren Zeiten ein Nutzungsrecht erworben wurde (in teilbelegten Tiefer- oder Doppelgräbern durch den überlebenden

Ehegatten).

(6) Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(7) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bestandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter und unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 12 Abs. 2 Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(8) Im Übrigen gilt diese Friedhofssatzung.

(9) Im Stadtfriedhof ist eine Beisetzung nur noch in Wahlgräbern möglich, an denen bisher schon Nutzungsrechte bestehen. Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten können nach Ablauf nicht mehr verlängert werden; auch nicht bis zur Erlangung der vollen Ruhezeit für eine weitere Beisetzung.

8. § 30 In-Kraft-Treten erhält eine neue Nummerierung und wird zu § 27

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung vom 4. Februar 1969 mit allen späteren Änderungen und die Gebührensatzung für das Bestattungswesen vom 26. Mai 1987 außer Kraft.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt zum 01.05.2022 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
• der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Herrenberg den 26.04.2022

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

signiert von:
Tom Michael
am: 26.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Vanessa Eckert

Digital unterschrieben von Vanessa Eckert
Datum: 2022.04.28 17:31:31 +02'00'